

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 94.

Dresden, am 23. August

1861.

Vierundneunzigste öffentliche Sitzung der  
Ersten Kammer am 30. Juli 1861.

## Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen.

Die Sitzung beginnt kurz nach 5½ Uhr in Anwesenheit von 28 Kammermitgliedern und der Herren Staatsminister Dr. v. Behr und Dr. v. Falkenstein und des königlichen Commissars Geh. Justizraths Siebenhaar mit Verlesung des Protokolls über die vorhergehende Vormittags-sitzung.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob Jemand gegen das so eben verlesene Protokoll Etwas zu erinnern hat? — Wo nicht, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und ersuche Herrn Bürgermeister Claus und Herrn Ritter, dasselbe mit mir zu vollziehen.

Ein Registrandenvortrag kann nicht stattfinden, weil eine Eingabe nicht eingegangen ist.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben befindet sich der anderweite Bericht unserer ersten Deputation über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen.\*) Ich habe Herrn v. Könnert zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent v. Könnert: Der anderweite Bericht lautet:

In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juli d. Js. ist der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen mit den von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen und Modificationen, im Uebrigen aber en bloc mit 62 gegen 4 Stimmen angenommen worden und hat die Zweite Kammer einstimmig beschlossen:

der königlichen Staatsregierung die Schlussredaction dieses Gesetzentwurfs zu überlassen.

In der, dem Berichte der ersten Deputation der Zweiten Kammer beigegebenen Beilage sub D sind die von der

\*) S. v. M. I. R. S. 1200 fig. u. 2150 fig. II. R. S. 3113 fig. u. 3893 fig., 3925 fig. u. 3964 fig.

I. R. (8. Abonnement.)

gedachten Deputation befürworteten Abänderungsvorschläge und Anträge zusammengestellt, bezüglich deren zwischen dem königlichen Commissar und der Deputation Einverständnis obwaltet. Inwiefern diese Abänderungsvorschläge und Anträge mit den Beschlüssen der Ersten Kammer übereinstimmen, ist bei den einzelnen, in der nurerwähnten Beilage sub D aufgeführten Paragraphen bemerkt und ist bezüglich der von der Ersten Kammer genehmigten Abänderungsvorschläge der unterzeichneten Deputation kein einziger Differenzpunkt vorhanden. Nur beiläufig will man erwähnen, daß auch bezüglich des in der Beilage sub D des jenseitigen Berichts zu §. 2599 gestellten Antrags Conformität mit dem Beschlusse der Ersten Kammer vorhanden ist — auf Seite 798 des jenseitigen Berichts wird dessen nicht gedacht — worauf man aus dem Grunde hier aufmerksam zu machen Veranlassung nimmt, damit es nicht den Anschein gewinnt, als sei in diesem Berichte ein Differenzpunkt zwischen den Beschlüssen beider Kammern übergangen worden.

Die von der Zweiten Kammer genehmigten Abänderungsvorschläge, rücksichtlich deren sich zur Zeit divergirende Ansichten beider Kammern kund geben, zerfallen in zwei Classen.

Der ersten Classe gehören diejenigen Beschlüsse der Zweiten Kammer an, welche Deputationsanträgen, denen die königliche Staatsregierung ihre Zustimmung ertheilt hat, entsprechen, in der Beilage sub D des jenseitigen Berichts mit enthalten und von der Zweiten Kammer en bloc einstimmig angenommen worden sind.

Die zweite Classe von Differenzpunkten beruht auf, zu Kammerbeschlüssen erhobenen Deputationsanträgen und Anträgen von Mitgliedern der jenseitigen Kammer, welchen die Zustimmung der königlichen Staatsregierung entweder gar nicht zur Seite steht oder rücksichtlich deren diese Zustimmung erst im Verlaufe der Debatte erlangt worden ist.

Da beide Kammern übereinstimmend den Beschluß gefaßt haben, der königlichen Staatsregierung die Schlussredaction des bürgerlichen Gesetzbuchs zu überlassen, so können Differenzpunkte, bei welchen es sich lediglich um die Redaction handelt, ganz übergangen werden und wird man im Betreff der Redaction nur da etwas bemerken, wo die unterzeichnete Deputation eine Abänderung einer zwischen der königlichen Staatsregierung und der Zweiten Kammer vereinbarten Redaction für wünschenswerth hält.

Die einzelnen Differenzpunkte wird man nachstehends speciell angeben und beziehendlich begutachten.

## I.

Diejenigen von der Zweiten Kammer im Einverständnis mit der königlichen Staatsregierung gefaßten, in der Beilage sub D zusammengestellten Abänderungsvorschläge,